

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema Masernschutzgesetz

1. Was ist das Masernschutzgesetz?
2. Besteht eine Masern-Impfpflicht?
3. Wer muss den Impfschutz nachweisen?
- 4. Welche Einrichtungen sind betroffen?**
5. Welche Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sind betroffen?
6. Für wen gilt das Masernschutzgesetz konkret?
7. Ab wann gilt das Masernschutzgesetz?
8. Was genau müssen betroffene Personen nachweisen?
9. Nachweispflicht: Bis wann muss ein Impfnachweis vorliegen?
10. Was passiert mit „Impfverweigerern“?
11. Warum werden Personen die vor 1971 geboren sind nicht von der Impfpflicht erfasst?
12. In welchen Fällen ist auch die Kindertagespflege betroffen?
13. Welche Ausbildungseinrichtungen sind betroffen?
14. Sind auch ehrenamtliche Personen und Praktikanten betroffen ?
15. Wie kann ich den Nachweis erbringen?
16. Was passiert, wenn ich mein Kind trotzdem nicht gegen Masern impfen lasse?
Was passiert wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?
17. Was besagt die Minderjährigen- und Betreuten-Klausel?
- 18. Regelungen für ungeimpfte Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren**
19. Wie wird die Einhaltung der Masern-Impfpflicht kontrolliert?
20. Muss bei einem Wechsel der Einrichtung der Masern-Impfstatus erneut kontrolliert werden?
21. Wie geht es nach Benachrichtigung des Gesundheitsamtes weiter?
21. Können Bußgelder verhängt werden?

1. Was ist das Masernschutzgesetz?

Das Masernschutzgesetz ist die Kurzbezeichnung für das Bundesgesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention. Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz. Dies bedeutet, dass durch dieses Gesetz verschiedene Gesetze geändert werden. (z. B. § 2 Nr. 16; § 20 Abs. 8 bis 10, 13 - 14; § 22 Abs. 1 und 2; § 33 Nr. 3; § 73 IfSG). Die masernspezifischen Regelungen finden sich in § 20 Absätze 8 bis 14 IfSG.

2. Besteht eine Masern-Impfpflicht?

Nein, es besteht keine Masern-Impfpflicht. Es besteht allerdings eine Pflicht zur Vorlage von bestimmten Nachweisen im Sinne des § 20 Abs. 9 – Abs. 12 Satz 1 IfSG.

3. Wer muss den Impfschutz nachweisen?

Alle nach 1970 geborenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreut werden; zu diesen Einrichtungen zählen: Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden,
2. die bereits vier Wochen
 - a) in einem Kinderheim (Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG) betreut werden oder
 - b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge oder Spätaussiedler (Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) untergebracht sind,
3. die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG) oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften (Einrichtungen nach Nummer 1 und 2) tätig sind.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

4. Welche Einrichtungen sind betroffen?

- A. Kindertageseinrichtungen
- B. Kinderhorte
- C. Tagespflegeeinrichtungen
- D. Schulen und sonstige Ausbildungsstätten
- E. Jugendheime und Internate

F. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

G. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (Diätassistenten, Ergotherapeuten, Hebammen, Logopäden, Masseure und mediz. Bademeister, Orthoptisten, Physiotherapeutrn, Podologen, Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten)
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
12. Rettungsdienste

In Gesundheitseinrichtungen sind alle nach 1970 geborenen Personen betroffen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, auch wenn diese keinen direkten Kontakt zu Patienten haben. Patienten selbst sind nicht betroffen.

Ob ein bestimmter Teil einer Einrichtung zur Einrichtung zu zählen ist, hängt davon ab, ob diese Organisationseinheit so in die Einrichtung integriert ist, dass sie räumlich und organisatorisch (z. B. rechtlich unselbständig) als Teil der Einrichtung und nicht als selbständige Einrichtung anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Kontakt mit den Patienten nicht auszuschließen ist.

5. Welche Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sind betroffen?

Unter einer Praxis sind die verschiedenen Räumlichkeiten einer einen Heilberuf ausübenden Person erfasst, in denen sie Patienten empfängt, berät, untersucht und therapiert.

Die auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG bundesrechtlich geregelten humanmedizinischen Heilberufe sind u. a.:

- Diätassistentin und Diätassistent,
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- Hebamme und Entbindungspfleger,
- Logopädin und Logopäde,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
- Orthoptistin und Orthoptist,
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut und
- Podologin und Podologe.

Unter § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 IfSG fallen alle Praxen sowohl von Angehörigen der genannten Berufe sowie – obwohl sie nicht zu den o. g. reglementierten Berufen gehören – von Angehörigen von sonstigen Heilberufen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt. Dazu gehören zum Beispiel Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten.

6. Für wen gilt das Masernschutzgesetz konkret?

Das Gesetz gilt für:

- alle, die nach 1970 geboren wurden und
- die in der Einrichtung beschäftigt/tätig sind oder betreut/beschult werden
- die regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über längeren Zeitraum) in der Einrichtung sind
- am Beispiel „Schule“ für die folgenden Personengruppen:
 - Schülerinnen und Schüler
 - Lehrkräfte (Angestellte und Beamte)
 - Pädagogische Fachkräfte im Unterricht
 - Studienreferendare
 - Schulverwaltungsassistenten
 - Schülerversitzende
 - Praktikanten
 - technisches Personal (wie Sekretärin, Hausmeister)
 - Sozialpädagogen
 - ehrenamtlich Tätige.

7. Ab wann gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.

Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden und noch werden oder tätig waren und noch sind, müssen bis zum 31. Juli 2022 einen Nachweis vorlegen. Die Frist wurde zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 verlängert, um der pandemiebedingten Situation Rechnung zu tragen.

Eine Sonderregelung gilt für Personen, die bereits vier Wochen in Heimen (§ 33 Nummer 4 IfSG) oder in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) betreut bzw. untergebracht waren. Diese Personen sind grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von vier weiteren Wochen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Wenn sie jedoch bereits am 1. März 2020 in den genannten Einrichtungen betreut bzw. untergebracht waren, gilt die Frist bis zum Ablauf des 31. Juli 2022.

8. Was genau müssen betroffene Personen nachweisen?

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage:

- einer Impfdokumentation (Impfausweis oder ärztliches Zeugnis) oder
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber,
 - dass eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw.

- die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung darüber, dass der Nachweis vorgelegen hat.

Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.

Kinder ab zwei Jahren und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel vom Patienten selbst bestritten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle wird von der STIKO nicht empfohlen.

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

9. Nachweispflicht: Bis wann muss ein Impfnachweis vorliegen?

Alle **ab dem 1. März 2020** neu Tätigen, Betreuten und Lernenden müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit bzw. Betreuung oder Beschulung den entsprechenden Nachweis der Einrichtungsleitung unaufgefordert vorlegen.

Alle **zum 1. März 2020** bereits Tätigen, Betreuten oder Beschulenden müssen den Nachweis **bis zum 31. Juli 2022** vorlegen.

10. Was passiert mit „Impfverweigerern“?

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler. Sie dürfen weiterhin die Schule besuchen, solange sie der Schulpflicht unterliegen. Ihre Eltern müssen jedoch mit einem Bußgeld rechnen.

Wenn kein Nachweis oder nur in unzureichender Form vorliegt, muss die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt informieren.

11. Warum werden Personen die vor 1971 geboren sind nicht von der Impfpflicht erfasst?

Die Masern-Schutzimpfung wird seit 1974 von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlen; in der DDR bestand bereits seit 1970 eine Masern-Impfpflicht für alle Kinder. Personen, die vor 1971 geboren wurden, haben somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit noch eine Masern-Erkrankung (sog. Wildvirus-Erkrankung) durchgemacht und sind durch diese immun.

12. In welchen Fällen ist auch die Kindertagespflege betroffen?

Einrichtungen der Kindertagespflege fallen unter die Neuregelungen, wenn es sich um eine nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt. Nach dieser Vorschrift bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis.

Alle nach 1970 geborenen Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen

13. Welche Ausbildungseinrichtungen sind betroffen?

Ausbildungseinrichtungen sind nur betroffen, wenn dort überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen betreut werden. Dabei kommt es nicht tagesgenau auf die exakte Mehrheit an, sondern darauf, ob regelmäßig überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Diese Tatsache kann sich natürlich auch ändern.

Alle nach 1970 geborenen Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen.

Universitäten sind grundsätzlich nicht erfasst. Wohngruppen, Begegnungsstätten und Freizeiteinrichtungen, bei denen eine Ausbildung nicht im Vordergrund steht, sind ebenfalls keine Ausbildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes. Ob sich die Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft befinden, ist nicht entscheidend. Wenn Auszubildende in Einrichtungen tätig werden, die unter das Masernschutzgesetz fallen, müssen die Leitungen dieser Einrichtungen die Einhaltung der Vorschriften des Masernschutzgesetzes kontrollieren.

14. Sind auch ehrenamtliche Personen und Praktikanten betroffen?

Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden, werden auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

15. Wie kann ich den Nachweis erbringen?

Eine Impfung gegen Masern wird im Impfpass eingetragen. Wer diesen nicht findet, sollte sich an seinen Kinder- oder Hausarzt wenden. Er kann eine bereits verabreichte Impfung auch nachträglich in den Impfpass eintragen oder ein neues Dokument ausstellen. Ärzte sind generell verpflichtet, Patientendaten zehn Jahre lang aufzuheben, manchmal tun sie dies auch länger. Nachfragen lohnt also. Auch eine durchgemachte Masernerkrankung muss der Arzt dokumentieren und kann sie bestätigen. Liegt die Impfung länger zurück und kann sie jemand nicht mit einem Impfbuch nachweisen, kann er eventuell eine Blutuntersuchung auf Masern-Antikörper beim Arzt durchführen.

Eine Kostenerstattung für eine serologische Antikörperbestimmung sieht das IfSG nicht vor. Es können Zahlungen / Erstattung seitens der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherungen möglich sein. Es liegt nicht im hiesigen Zuständigkeitsbereich hierzu Aussagen zu treffen.

16. Was passiert, wenn ich mein Kind trotzdem nicht gegen Masern impfen lasse? Was passiert wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Erbringen Eltern nicht den geforderten Nachweis, können Kitas die Kinder ablehnen. Für Schulkinder gilt dies aber nicht, da es in Deutschland die Schulpflicht gibt. Eltern müssen dann mit Bußgeldern von bis zu 2 500 Euro rechnen. Auch Kitaleitungen, die ungeimpfte Kinder aufnehmen, müssen mit Bußgeldern rechnen. Personal mit fehlendem Nachweis darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis aufgenommen werden.

Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen) nachgewiesen werden.

Wenn, wie z. B. bei den jüngeren Kindern unter 1 Jahr bzw. unter 2 Jahren, ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt erlangt bzw. vervollständigt werden kann, muss der entsprechende Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, eine Masernschutzimpfung durchzuführen bzw. zu vervollständigen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine zeitlich begrenzte medizinische Kontraindikation vorlag und diese weggefallen ist.

Wenn kein Nachweis vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an der Richtigkeit dieses Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren und dem Gesundheitsamt entsprechende Daten dieser Personen zu übermitteln.

17. Was besagt die Minderjährigen- und Betreuten-Klausel?

Der § 20 Abs. 13 Satz 1 IfSG leitet bei Minderjährigen die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises auf die Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) über; diese haben für die Einhaltung der Verpflichtung zu sorgen.

Für Betreuende gilt das Gleiche, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zum Aufgabenkreis gehört (§ 20 Abs. 13 Satz 2 IfSG).

18. Regelungen für ungeimpfte Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren

Wenn die betroffenen Personen bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. Juli 2022 keinen Nachweis vorgelegt haben, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich (= bis Mitte August 2022) das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Bei diesen Personen kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022) im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schulpflichtigen Personen und Personen, die einer Unterbringungspflicht unterliegen).

19. Wie wird die Einhaltung der Masern-Impfpflicht kontrolliert?

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor dem tatsächlichen Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, IfSG):

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (durch eine Titerbestimmung) oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Wenn eine verpflichtete Person minderjährig ist, müssen die Sorgeberechtigten den Nachweis erbringen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann die Person nicht in der Einrichtung tätig werden oder dort betreut werden. Das Gesundheitsamt muss dann auch nicht informiert werden.

Sofern der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, haben die betroffenen Personen innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, den Impfschutz zu erlangen oder zu vervollständigen, einen entsprechenden Nachweis der Einrichtungsleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn der zuvor vorgelegte Nachweis durch Zeitablauf seine Gültigkeit verloren hat. Der Nachweis kann insbesondere dann durch Zeitablauf seine Gültigkeit verlieren, wenn das ärztliche Zeugnis bezüglich einer Kontraindikation sich auf einen Umstand bezieht, der nachträglich wegfallen kann (z. B. eine Schwangerschaft). Das Auslaufen der Gültigkeit bezieht sich nicht auf den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern.

Wenn der Nachweis nicht innerhalb der o. g. Monatsfrist vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten weiterzuleiten.

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig waren, müssen erst bis zum 31. Juli 2022 kontrolliert werden. Wenn der Nachweis nicht bis zum 31. Juli 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit des Nachweises bestehen, muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen.

Bei Personen unter einem Jahr, die noch keine Masernschutz-Impfung nachweisen müssen, muss das Gesundheitsamt nicht benachrichtigt werden. Bei Personen ab einem Jahr, aber unter zwei Jahren, muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes nur erfolgen, wenn keine Masern-Schutzimpfung (und auch keine Immunität gegen Masern) nachgewiesen wird.

Bei Personen ab zwei Jahren, muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes erfolgen, wenn nicht zwei Masern-Schutzimpfungen (und auch keine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden.

Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge müssen bereits vier Wochen untergebracht sein und haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung innerhalb von vier weiteren Wochen oder, wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut wurden oder untergebracht waren, bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 den Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht zu den genannten Zeitpunkten vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen.

Die Einrichtungsleitung muss dem Gesundheitsamt

- Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person
- sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

übermitteln. Die **Meldungen** der personenbezogenen Daten an das hiesige Gesundheitsamt – den Fachbereich Gesundheit – sollen nach den aktuellen Informationen des Landes Sachsen-Anhalt ab August 2022 **nur über** ein Meldeformular **einer digitale Meldeplattform** erfolgen.

20. Muss bei einem Wechsel der Einrichtung der Masern-Impfstatus erneut kontrolliert werden?

Nur, wenn eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, nicht vorgelegt wird.

21. Wie geht es nach Benachrichtigung des Gesundheitsamtes weiter?

Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes (nach Wegfall des Hindernisses/oder mit Erreichen eines bestimmten Alters) gegen Masern aufzufordern.

Sollten Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entsprechend der bestehenden Risiken entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schulpflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob alternativ Geldbußen und Zwangsgelder ausgesprochen werden.

21. Können Bußgelder verhängt werden?

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein Bußgeld verhängt. Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen.

Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

22. Wo kann ich mich zu Impfstoffen informieren?

Ausführliche Informationen zu Inhalts-, Hilfs- und Zusatzstoffen, Anwendung, Wechselwirkungen, Kontraindikationen und Nebenwirkungen bieten die Beipackzettel (Gebrauchsinformationen) und die Fachinformationen der Produkte. Das Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, bietet auf seinen Internetseiten Listen in Deutschland zugelassener Impfstoffe (www.pei.de/impfstoffe).